

Satzung des Bamberger Festivals e.V.

zuletzt geändert am 05.03.2022



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bamberger Festivals“.
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Bamberg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird dann mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Popularmusik in der Region Bamberg. Er will Kontakt- und Kommunikationsstelle für Musiker und Musikinteressierte aller Gruppierungen sein. Er dient der musischen Bildung und fördert die Kreativität in musikalischen und angrenzenden Bereichen, wie z.B. der Popkultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - (a) Der Verein legt besonderen Wert auf die Unterstützung und aktive Förderung der jugendkulturellen Musikszene in Bamberg und Umgebung. Junge Musiker sollen sich vernetzen, miteinander austauschen und gemeinsam ihre Interessen vertreten.
 - (b) Der Verein gibt gezielt und spontan Hilfestellung bei technischen, organisatorischen, personellen und sonstigen Problemen der Mitglieder.
 - (c) Vereinseigene Räumlichkeiten sollen geschaffen werden.
 - (d) Der Verein will die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich des Musikgeschehens wecken, den Informationsfluss fördern und eine Unterstützung auf breiter Ebene bieten.
 - (e) Der Verein will Veranstaltungen und Wettbewerbe durchführen. Er will Veranstaltungsorte finden und Veranstalter kontaktieren, um so den Musikern mehr Auftrittsmöglichkeiten zu verschaffen. Bei diesen Veranstaltungen sollen primär junge Nachwuchsmusiker gefördert werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann ein Fördermitglied ohne Stimmrecht werden, wenn diese die Ziele des Vereins unterstützt, oder ein aktives Mitglied mit Stimmrecht werden, wenn diese sich zusätzlich in der Vergangenheit aktiv am Vereinsleben beteiligt hat.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft einen Aufnahmeantrag ab, so kann die betreffende Person in Textform Beschwerde einlegen. Über den Antrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird in Textform zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich und kann in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält die Möglichkeit, zwei Wochen vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abzugeben. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Ab Bekanntgabe des Beschlusses zum Ausschluss des Mitglieds hat das Mitglied vier Wochen Zeit Einspruch zu erheben. In diesem Fall hat der Einspruch aufschiebende Wirkung und die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, erneut über den Ausschluss. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und wird mit dessen Bekanntgabe wirksam.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Satzung des Bamberger Festivals e.V.

zuletzt geändert am 05.03.2022



7. Jedes Mitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Honorarordnung beschließen, die den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen (Auftritt, Organisation, Workshopleitung, Werbetätigkeiten, u.s.w.) im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel regelt.

§ 5 Jugendparagraph

1. Alle Mitglieder des Vereins, bis einschließlich 27 Jahre, bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch die Vorstandschaft zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.
4. Die Jugendvertretung wird dazu angehalten, an den Sitzungen der Vorstandschaft des Vereins teilzunehmen, um die Meinungen der Jugend zu vertreten.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden, vorsitzenden Mitglied, einem kassierenden Mitglied und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern, sowie einem beisitzenden Mitglied der Jugendvertretung zusammen.
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die zwei vorsitzenden Mitglieder und das kassierende Mitglied berechtigt. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes innerhalb von sechs Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vorstandschaft oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Honorarordnung beschließen, die den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen (Auftritt, Organisation, Workshopleitung, Werbetätigkeiten, u.s.w.) im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel regelt. Weiterhin kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig werden.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Einberufung und Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
5. Abfassung des Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung; der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu enthalten
6. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
7. Netzwerkarbeit

Satzung des Bamberger Festivals e.V.

zuletzt geändert am 05.03.2022



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter Angaben von Gründen, schriftlich verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft in Textform, unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einzuberufen. Die Antragsfrist für die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher, wobei später eingehende Anträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zugelassen werden können. Die Vorstandschaft verschickt gegebenenfalls eine zweite Einladung mit den eingegangenen Anträgen, mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann persönlich an einem Versammlungsort oder abweichend von §32 Abs. 1 BGB virtuell über eine Videokonferenz erfolgen. Die Vorstandschaft entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen, teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit und legt die technischen Vorgaben fest. Der §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - (a) Satzung und Satzungsänderungen
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) Auflösung des Vereins
 - (d) Entlastung der Vorstandschaft nach Vorlage des Berichtes
 - (e) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfenden
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Ausschlussanträgen, Konfliktfällen und Personalsachen, kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Abteilungen

Zur Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben können entsprechende Arbeitsgruppen gebildet und besondere Vertretenden im Sinne des §30 BGB bestellt werden. Diese Vertretenden leiten die ihnen zugeteilte Abteilung und sind der Vorstandschaft, sowie der Mitgliederversammlung weisungsgebunden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichtes der Vorstandschaft. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Kassenprüfenden können jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung prüfen.

§ 13 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah und in Textform mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der regionalen Musik.